



LANDRATSAMT
BODENSEE-KREIS

Informationen über die Beantragung und Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

Die Waffenbehörde des Landratsamtes Bodenseekreis informiert im Folgenden über die waffenrechtliche Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“.

Der Kleine Waffenschein beinhaltet ausdrücklich keine Erlaubnis zum Schießen.

Personen sind durch die Erteilung des Kleinen Waffenscheins gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 WaffG berechtigt, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit der Kennzeichnung „PTB im Kreis“ zu **führen**. Das Führen einer solchen Waffe bedeutet, diese außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzums zugriffsbereit bei sich zu haben. Die Waffe beispielsweise in der mitgeführten Handtasche oder im Handschuhfach des PKW bei sich zu haben, fällt ebenfalls hierunter.

Das Verbot des Führens solcher Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen ist gem. § 42 Abs. 1 WaffG weiterhin zu beachten. **Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen ist – auch für Inhaber eines Kleinen Waffenscheins – verboten.**

Ergänzende Hinweise:

Soweit die PTB-Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z. B. Haus oder Wohnung) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich. Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) erfordern keinen Kleinen Waffenschein.

Für das Schießen mit einer PTB-Waffe bedarf es einer Schießerlaubnis gem. § 10 Abs. 5 WaffG. Diese kann auf Antrag erteilt werden, wenn die Voraussetzungen (z. B. Nachweise über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung und über das waffenrechtliche Bedürfnis) vorliegen.

Das Schießen ohne die erforderliche Schießerlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Des Weiteren führt das Schießen ohne Schießerlaubnis in der Regel zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse.

Die Ausnahmen zum Schießen ohne Schießerlaubnis (z. B. auf einer Schießstätte) sind in § 12 Abs. 4 WaffG geregelt.

Für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheines erhebt das Landratsamt Bodenseekreis derzeit eine Verwaltungsgebühr von 86,00 €. Alle Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, hierzu gehört auch der Kleine Waffenschein, müssen gem. § 4 Abs. 3 WaffG außerdem mindestens alle drei Jahre auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung geprüft werden. Die Verwaltungsgebühr für diese sogenannte Regelüberprüfung (alle drei Jahre) beträgt derzeit 30,00 €.

Sollten Sie weitere Fragen haben, dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Anschrift & Öffnungszeiten

Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 17:00 Uhr

Kontakt

Tel.: 115 oder 07541 204-0
Fax: 07541 204-8800
info@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Bankverbindung

Sparkasse Bodensee
Kto.: 20111704, BLZ: 690 500 01
IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04
BIC: SOLADES1KNZ

Bus & Bahn

Eingabe „Friedrichshafen,
Landratsamt“ bei
www.bodo.de oder
www.bahn.de

